

Entwurf der
Satzung
über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige
Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern
vom 00.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),

der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **20.12.2017** folgende Satzung erlassen:

§ 1
(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen einschließlich des Familiennachzuges sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
07	Genender Str. 98
08	Ferdinand-Clasen-Str. 4
09	Wohnung Landstr. 39
10	Hauptstr. 15, 1. Etage
11	Wohncontainer Katzemer Str. 2a

Nr.	Objekt
12	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
13	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
14	Lauerstr. 39
15	In Lövenich 19
16	Holzweiler Str. 70
17	Keyenberger Markt 6
18	Keyenberger Markt 11
19	In Kuckum 54, Wohnung 2
20	In Kuckum 54, Wohnung 3
21	Borschemicher Str. 20
22	Kölner Str. 74

- (2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
- eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenden Gründen verhindert;
 - Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;
 - Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;

- Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.
 - (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
 - (6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
 - (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.
 - (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
 - (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
 - (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 2a **(Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)**

- (1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3
(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.

Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Bauxhof 38, Wohnung 5
02	Wohnung Landstr. 39
03	Wohnung In Lövenich 19

richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.

In den Unterkünften:

Nr.	Objekt
01	Hauptstr. 15, 1. Etage
02	Lauerstr. 39
03	Holzweiler Str. 70
04	Keyenberger Markt 6
05	Keyenberger Markt 11
06	In Kuckum 54, Wohnung 2
07	In Kuckum 54, Wohnung 3
08	Borschemicher Str. 20
09	Kölner Str. 74

wird eine Gebühr pro Person erhoben.

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:

Nr.	Objekt
1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

- (4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
10	Lauerstr. 39
11	In Lövenich 19
12	Holzweiler Str. 70
13	Keyenberger Markt 6
14	Keyenberger Markt 11
15	In Kuckum 54, Wohnung 2
16	In Kuckum 54, Wohnung 3
17	Borschemicher Str. 20
18	Kölner Str. 74

sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.

Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.

§ 4 (Gebührenpflichtiger)

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.

§ 5 (Sozialklausel)

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

§ 7 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende

Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)
- Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
- Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);
- Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
- Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 8

(Beendigung des Nutzungsverhältnisses)

- (1) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Nutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

§ 9

(Verwaltungszwang)

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 10

(Rechtsverbindlichkeit)

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 00.12.2017

Gebührentarife

Nr	Objekt	Zeitraum			Gebühr pro m² Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m² Gesamt- wohnfläche	Gebühr pro Person einschl. Stromkosten	Gebühr pro Person ohne Stromkosten
		vom	bis zum	ab dem				
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €			
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €			
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €			
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €			
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €			
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt			
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €			
08	Wohnung Bauxhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €		
09	Wohnung Bauxhof 38/5			01.01.2018		7,69 €		
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €			
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €			
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €			
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €		
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €	
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €			
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €			
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €			
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €	
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €		
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016			145,21 €	111,35 €
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015			145,21 €	111,35 €
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017			145,21 €	111,35 €
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017			145,21 €	111,35 €
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017			145,21 €	111,35 €
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017			145,21 €	111,35 €
26	Kölner Str. 74			01.09.2017			143,08 €	